



Verkehrsregelnverordnung (VRV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3b Abs. 1 und 2 Bst. e

¹ Die Führer und Mitfahrer von Motorrädern mit oder ohne Seitenwagen, von Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen sowie von Motorfahrrädern müssen während der Fahrt Schutzhelme tragen. Die Fahrzeugführer haben sicherzustellen, dass mitfahrende Kinder unter zwölf Jahren einen Schutzhelm tragen.

² Von der Helmtragepflicht sind ausgenommen:

- e. *Aufgehoben*

Art. 30 Abs. 2

² Im Übrigen sind bei Motorfahrzeugen die Tagfahrlichter, die Abblendlichter oder die für die entsprechende Fahrzeugart vorgeschriebenen Lichter zu verwenden. Ausgenommen sind:

- a. Motorfahrzeuge, die von einer zu Fuss gehenden Person geführt werden;
- b. Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h; sowie
- c. Motorfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1970 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden.

Art. 42 Abs. 4

⁴ Die Führer von Motorfahrrädern sowie die Führer von Elektro-Rikschas mit einer Breite bis 1,00 m haben die Vorschriften für Radfahrer zu beachten. Zusätzlich haben sie die allgemeinen und signalisierten Höchstgeschwindigkeiten einzuhalten.

¹ SR 741.11

Art. 58 Abs. 6

⁶ Einklappbare oder einziehbare Einrichtungen zur Verringerung des Luftwiderstands (Art. 38 Abs. 1 Bst. s VTS²), die hinten über die höchstzulässige Fahrzeuglänge hinausragen, müssen auf Strassen, auf denen die signalisierte Geschwindigkeit 50 km/h oder weniger beträgt, eingezogen sein.

Art. 59a Abs. 2

² Ein OBD-System ist anerkannt bei folgenden Motorwagen:

- a. leichten Motorwagen mit Fremdzündungsmotor, die mindestens die Abgasvorschriften Euro 3 erfüllen, ausgenommen Lieferwagen der Klasse N₂;
- b. leichten Motorwagen mit Selbstzündungsmotor, die mindestens die Abgasvorschriften Euro 4 erfüllen, ausgenommen Lieferwagen der Klasse N₂;
- c. Lieferwagen der Klasse N₂ und schweren Motorwagen, die mindestens die Abgasvorschriften Euro 4 erfüllen und nach dem 30. September 2006 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden.

Art. 65 Abs. 5 und 6

⁵ Bei schweren Motorwagen mit verlängerten aerodynamischen Führerkabinen oder mit Wasserstoffbehältern für den Antrieb (Art. 94 Abs. 1^{ter} VTS³) dürfen die Längen nach Absatz 1 Buchstaben a und e überschritten werden, sofern kein grösseres Ladevermögen entsteht und die Kreisfahrbedingungen nach Artikel 65a eingehalten werden.

⁶ Bei Anhängerzügen mit verlängerten aerodynamischen Führerkabinen oder mit Wasserstoffbehältern für den Antrieb darf die Länge nach Artikel 9 Absatz 1 SVG überschritten werden, sofern kein grösseres Ladevermögen entsteht und die Kreisfahrbedingungen nach Artikel 65a eingehalten werden.

Art. 67 Abs. 1^{ter} und 1^{quater}

^{1^{ter}} Das Betriebsgewicht von Fahrzeugen nach Absatz 1 Buchstaben b–d und e mit alternativem Antrieb (Art. 9a Abs. 1 VTS⁴) darf um das für die alternative Antriebstechnik erforderliche Mehrgewicht, höchstens jedoch 1 t und bei Fahrzeugen mit emissionsfreiem Antrieb (Art. 9a Abs. 2 VTS) höchstens 2 t, höher sein.

^{1^{quater}} Das Betriebsgewicht von Fahrzeugen nach Absatz 1 Buchstabe a mit alternativem Antrieb darf um das für die alternative Antriebstechnik erforderliche Mehrgewicht, höchstens jedoch 1 t und bei Fahrzeugen mit emissionsfreiem Antrieb höchstens 2 t, höher sein als die in Artikel 9 Absatz 1 SVG genannten Werte.

² SR 741.41

³ SR 741.41

⁴ SR 741.41

II

¹ Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

² Die Artikel 65 Absatz 6 und 67 Absatz 1^{quater} gelten bis zum 31. Dezember 2030, danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta

Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr